

Rundschreiben
an alle allgemein bildenden Schulen
und deren Schulträger
im Saarland

25. Januar 2012

Gemeinschaftsschulen im Saarland

Errichtung und Einzugsbereiche ab dem Schuljahr 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Verfassungsänderung vom 15. Juni 2011 ist die Entscheidung zur Einführung des sogenannten „Zwei Säulen-Modells“ im weiterführenden Schulbereich und damit zur Einführung der Gemeinschaftsschule getroffen worden. Seitdem wurden weitreichende Vorbereitungsmaßnahmen zum Start der neuen Schulform zum Schuljahr 2012/2013 getroffen. Auch in der derzeitigen politischen Situation steht eine Fortführung dieses bildungspolitischen Projekts nicht in Frage, sondern wird konsequent weitergeführt.

Gemeinschaftsschulen werden zum Schuljahr 2012/2013 überall dort errichtet, wo es derzeit eine Gesamtschule oder eine Erweiterte Realschule gibt.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Gemeinschaftsschule zum 1. August 2012 möchte ich, wie bereits im Rundschreiben vom 2. Januar 2011 an die allgemein bildenden Schulen dargestellt, darauf hinweisen, dass für das Aufnahmeverfahren an Gemeinschaftsschulen folgende Vorgaben zu beachten sind:

Die Durchführung der Aufnahme und gegebenenfalls des Auswahlverfahrens an Gemeinschaftsschulen erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung für Gesamtschulen und Erweiterte Realschulen (also des § 4 der Verordnung zum Übergang von der Grundschule in weiterführende allgemein bildende Schulen) unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben:

- Die Härtefallregelungen in § 4 Absatz 1 der genannten Verordnung bleiben anwendbar.
- Für die Gemeinschaftsschulen wird als Einzugsbereich (§ 4 Absatz 2 der genannten Verordnung) das Gebiet der Sitzgemeinde festgelegt (Anlage 1 zur Verordnung)

entfällt ersatzlos). Somit haben Gemeinschaftsschulen im Rahmen ihrer Aufnahme-fähigkeit alle diejenigen angemeldeten Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzu-nehmen, die in diesem Einzugsbereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufent-halt haben. Sofern eine Gemeinde nicht Sitzgemeinde einer Gemeinschaftsschule ist, werden dortige Schülerinnen und Schüler vorrangig in Gemeinschaftsschulen der angrenzenden Gemeinden des jeweiligen Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes aufgenommen.

- Danach verbleibende Plätze werden wie bisher an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die außerhalb des Einzugsbereichs wohnen. Dabei entfällt für die Ge-meinschaftsschulen die bisher (in § 4 Absatz 4 der genannten Verordnung) für Ge-samtschulen vorgegebene „Drittel-Maßgabe“.
- Bei Überschreitung der Aufnahmefähigkeit finden die bisherigen Verfahrensregelun-gen in den Absätzen 5 und 6 des § 4 der genannten Verordnung weiterhin Anwen-dung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Toscani

Minister für Inneres, Kultur und Europaangelegenheiten
zugleich mit der Leitung des Ministeriums für Bildung beauftragt